

# Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die nachfolgende Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe beschlossen:

## § 1 Entgeltpflicht

- (1) Die Stadt Roßleben-Wiehe erhebt für die Nutzung der in Absatz 2 genannten städtischen Sporteinrichtungen ein Nutzungsentgelt.
- (2) Sporteinrichtungen, für die diese Entgeltordnung gilt, sind:
  1. Mehrzweckhalle Bottendorf, Kesselstraße 16, 06571 Roßleben-Wiehe OT Bottendorf
  2. Turnhalle Donndorf, Bahnhofstraße 9a , 06571 Roßleben-Wiehe OT Donndorf

## § 2 Entgelthöhe

- (1) Die in § 1 Absatz 2 genannten Einrichtungen werden ortsansässigen anerkannten Sportorganisationen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Sportförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, den Kindertagesstätten sowie den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßleben-Wiehe unentgeltlich zur Verfügung gestellt. In den Fällen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 wird ein Nutzungsentgelt gemäß den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Bemessung des Nutzungsentgelts für nicht zum Personenkreis nach Absatz 1 zugehörigen Nutzern richtet sich nach der Nutzungszeit und der genutzten Fläche der Einrichtung. Das Entgelt wird entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme festgesetzt. Bei Überschreitung der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung.
- (3) Die Höhe des Entgeltes nach Absatz 2 ist in der Anlage 1 festgelegt. Diese ist Bestandteil der Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe.
- (4) Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Roßleben-Wiehe der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung), erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung unter Ausweisung der Umsatzsteuer.

## § 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Roßleben-Wiehe die Benutzung einer städtischen Sporteinrichtung nach § 1 Absatz 2 mit privatrechtlichem Mietvertrag vereinbart.

- (2) Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

#### **§ 4 Entstehen der Entgeltschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.
- (2) Die Fälligkeit für das Nutzungsentgelt ist im jeweiligen Mietvertrag zu regeln. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich vollumfänglich vor der Nutzung zu zahlen. Dies schließt eine etwaige Nachberechnung aufgrund einer über der ursprünglichen Nutzung hinausgehenden Nutzung nicht aus.

#### **§ 5 Datenschutz**

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu verarbeiten.

#### **§ 6 Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Gez.

Steffen Sauerbier

Bürgermeister

(Siegel)

### Anlage 1 der Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen der Stadt Roßleben-Wiehe

		Mehrzweckhalle Bottendorf				Turnhalle Donndorf
		Nutzungsentgelt pro Stunde	Nutzungsentgelt bis 6 Stunden	Nutzungsentgelt über 6 Stunden	Nutzungsentgelt Mehrzweckraum	Nutzungsentgelt pro Stunde
a	Anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in Roßleben-Wiehe für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb (§15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ThürSportFG i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 ThürSportSpAnINVO) oder Wettkampfbetrieb mit Einnahmen unterhalb der Grenze des § 6 Abs. 1 ThürSportSpAnINVO	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich
b	Anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in Roßleben-Wiehe für den Wettkampfbetrieb bei den Einnahmen erzielt werden (§15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ThürSportFG i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 2 ThürSportSpAnINVO) bei denen die Grenze	30,00 €	150,00 €	300,00 €	45,00 €	30,00 €

	von § 6 Abs. 1 ThürSportSpAnINVO überschritten wird.					
C	Kindertagesstätten und Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren	unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich
d	Sonstige Nutzer, die die Einrichtungen zum Zwecke des Sports nutzen, die nicht den Buchstaben a, b oder c unterliegen	50,00 €	180,00 €	350,00 €	50,00 €	50,00 €